

# GL\_GERICHTE OG.2014.00036 vom 19. September 2014

GL Gerichte, 2014-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2014.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2014.00036)

FR: GL\_GERICHTE OG.2014.00036 du 19 septembre 2014

IT: GL\_GERICHTE OG.2014.00036 del 19 settembre 2014

## Regeste

Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ Beschwerdeführerin

### E. 2

Die Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus (nachfolgend Staatsanwaltschaft) stellte das Strafverfahren gegen F.\_\_\_\_\_ wegen fahrlässiger Tötung mit Verfügung vom 17. Juni 2014 ein und verfügte zu Gunsten des Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 1'123.65 aus der Staatskasse (Dispositiv Ziff. 2). Die Kosten wurden ebenfalls auf die Staatskasse genommen (Dispositiv Ziff. 3). Die Staatsanwaltschaft begründet ihre Einstellungsverfügung im Wesentlichen damit, dass F.\_\_\_\_\_ den Fahrradfahrer nicht habe sehen können, weshalb ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden könne und er folglich den Tod von H.\_\_\_\_\_ nicht fahrlässig im Sinne von Art. 117 StGB verursacht habe.

### E. 3

Gegen diese Einstellungsverfügung erhoben die Eltern von H.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 25. Juni 2014 Beschwerde beim zuständigen Obergericht und stellten die einleitend wiedergegebenen Anträge

### E. 4

a) Die Staatsanwaltschaft stellt ein Verfahren namentlich dann ein, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt oder kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO). b) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Zweifel Anklage zu erheben. Ein Strafverfahren darf nur eingestellt werden, wenn eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Dahinter steckt die Überlegung, dass bei nicht eindeutiger Beweislage nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörden, sondern die für die materielle Beurteilung zuständigen Gerichte über einen Vorwurf entscheiden sollen. Bei der Anklageerhebung gilt daher der auf die gerichtliche Beweismwürdigung zugeschnittene Grundsatz 'in dubio pro reo' nicht. Vielmehr ist nach der Maxime 'in dubio pro duriore' im Zweifelsfall Anklage zu erheben. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der gerichtlichen Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteil 6B\_588/2007 E. 3.2.3 mit weiteren Hinweisen; BGE 137 IV 219 E. 7.1-7.3). c) Eine eindeutige Beweislage ist im vorliegenden

Fall nicht gegeben. Aufgrund des Umstands, dass der von F.\_\_\_\_\_ gelenkte Lastwagen mit sämtlichen Spiegeln ausgerüstet war, auch mit einem Frontspiegel (vgl. act. 3/I/018), genügt das auf die Aussagen der Auskunftspersonen gestützte Argument, er hätte das Opfer unmöglich sehen können, nicht für eine Verfahrenseinstellung (vgl. E. II.3.b). Vielmehr wird zu klären sein, ob er sich pflichtwidrig verhalten hatte, indem er sich beim Abbiegemanöver auf den vor ihm fahrenden Lastwagen konzentrierte und der konkreten Situation mit der Abzweigung, dem regen Verkehr sowie dem Fussgängerstreifen zu wenig Beachtung schenkte. Unter diesen Umständen erscheint eine Verurteilung von F.\_\_\_\_\_ nach dem gegenwärtigen, noch unvollständigen Stand der Aktenlage nicht als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

## **E. 5**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Angelegenheit ist zur weiteren Untersuchung im Sinne der vorstehenden Erwägungen zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Nach erfolgter Abklärung wird die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Maxime „in dubio pro duriore“ und des Ereignisses mit schwerwiegenden Folgen zu entscheiden haben, ob sie einen Strafbefehl erlässt, das Verfahren einstellt oder Anklage erhebt (Art. 318 Abs. 1 StPO). IV. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 4 StPO). Nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes abgeschlossen hat, rechtfertigt es sich, den obsiegenden Beschwerdeführern aus der Staatskasse eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- auszurichten.

\_\_\_\_\_ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.